

Intelligenz- und -Wochenblatt

für die Provinz Sachsen

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Nr. 27.

Sonnabends, den 4. April.

1857.

Bekanntmachung.

Da nach Anzeige des Landstallamts zu Moritzburg das Aufbrennen des Landgestützeichens bei den von Landbesitzern abstammenden Füllen an den in nachstehenden sub \odot angegebenen Tagen und Orten stattfinden soll, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 26. März 1857.

Ministerium des Innern.
Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Dr. Weinlig. Demuth.

Das Aufbrennen des Landgestützeichens wird erfolgen: den 14. April in Ruckau bei Panschwitz; den 15. April in Canis-Christina bei Camenz; den 16. April in Kleinschweidnitz bei Löbau; den 17. April in Großhennersdorf bei Herrnhut; den 22. April in Großenhain von der Station Stönda; den 23. April in Altrommashaus bei Rommashaus; den 24. April in Rössen von der Station Stönda; den 25. April in Albershain bei Harttha; den 27. April in Bernsdorf; den 28. April in Burzen; den 29. April in Jannitz; den 30. April in Borna; den 2. Mai in Bernsdorf bei Glauchau; den 4. Mai in Reichenbach im Voigtlande; den 5. Mai in Aue; den 7. Mai in Chemnitz; den 9. Mai in Erbsdorf bei Freiberg; den 11. Mai in Frauenstein; den 13. Mai in Kesselsdorf bei Wilsdruff; den 14. Mai in Groß-Schöps bei Pirna; den 15. Mai in Moritzburg.

Bekanntmachung.

Um die Uebelstände, die mit dem bisherigen vereinzelt eingegebenen Anträge auf Gewährung militärischen Flurschutzes bei den Amtshauptmannschaften verknüpft sind und von diesen ebenso zur Entschließung weiter befördert wurden, thunlichst zu beseitigen, hat das Königliche Hohe Kriegs-Ministerium angeordnet, in Zukunft die Flurschutzgesuche von Gemeinden und Privaten Seitens der Amtshauptmannschaft rechtzeitig einzufordern und in der Art weiter zu befördern, daß dieselben an einem bestimmten Tage und zwar den 15. Juni jeden Jahres bei dem gedachten hohen Ministerium eingehen.

Die Gemeinden und Privatgrundstücksbesitzer des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks werden daher gemäß einer Verordnung der Königlichen Kreis-Direction vom 12. jetzigen Monats hierdurch veranlaßt, ihre etwaigen Flurschutzgesuche spätestens den 25. Mai jeden Jahres, spätere Gesuche aber, oder Gesuche um Verlängerung des Commandos allemal den 3. jeden Monats allhier einzureichen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Regel zwischen dem Eingange des Gesuchs bei dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerium und dem Auftreten der Commandos ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen inne liegen muß.

Uebrigens hat jedes Flurschutzgesuch genau die Zeit, von welcher und bis zu welcher das Flurschutz-commando gewünscht wird, sowie das Erbieten zur Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühre zu enthalten.

Chemnitz, den 26. März 1857.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Brückner.

Forstberg.

andern
off oder
einige
ie aber
er um-
es wer-
ntnen,
braucht
wofür
brilan-

n, be-
keinem
n, als
Eohn-
ur mit
brin-

gegen-
richti-

er.

Bewicht
Rgr.,
Zhr.,
Zhr.,
bis 1
Rgr.,
Zhr.

r. 10
Zhr.,
gr. 5
Rgr.,
Rgr.

s. 75
Zhr.,
o 41
bis
Zhr.,
Zhr.,
pEt.

14
k 3
uer
und
s
an